

Satzung
über die
5. Änderung des Bebauungsplanes
"Vorderes Reichenbachtal"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 10.10.2001 in öffentlicher Sitzung die

5. Änderung des Bebauungsplanes "Vorderes Reichenbachtal"

als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind der zeichnerische Teil und die textlichen Festsetzungen.

§ 2
Inhalt der Änderung des zeichnerischen Teils

Auf dem bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Grundstück Flst.Nr. 563/1 an der Rebbergstraße werden 2 Stellplätze ausgewiesen.

§ 3
Inhalt der Änderung der textlichen Festsetzungen

Abschnitt B.1.3.2 erhält folgende Fassung:

"Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind, sofern möglich, mit Rasengittersteinen oder Pflastersteinen mit entsprechenden Zwischenräumen anzulegen."

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem zeichnerischen Teil in der überarbeiteten Fassung vom 10.10.2001 mit der Bezeichnung "Bebauungsplan Vorderes Reichenbachtal, 4. Änderung",
- b) den übrigen Bestandteilen des Bebauungsplanes vom 19.03.1968 mit 1. Änderung vom 22.06.1971, 2. Änderung vom 12.09.1972, 3. Änderung vom 15.06.1994 und 4. Änderung vom 12.03.1997 und
- c) der Begründung zur 5. Änderung vom 10.10.2001.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 10.10.2001
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Der Satzungsbeschluß über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Vorderes Reichenbachtal" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.10.2001 bis einschließlich 29.10.2001 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 22.10.2001 hingewiesen worden.

Die Bebauungsplanänderung ist somit am 30.10.2001 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 30.10.2001 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 30.10.2001
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister

